

Entscheidungsspielraum Legitimationswirkung, weil er die Teilhabe jedes Mitglieds an der arbeitsrechtlichen Willensbildung verbürgt. Mit anderen Worten: die Legitimationswirkung eines Wirtschaftsverbandes beruht darauf, daß die Mitglieder seine Tätigkeit als eigene begreifen und sich mit seinen Entscheidungen identifizieren. Derartige Entscheidungen werden, um die Legitimationswirkung weiter abzustützen, nicht als erkämpfte Siege, sondern als partnerschaftliche Kompromisse verstanden.

Diese Sozialpartnerschaft ist ein Wertbegriff, der widerstreitende Interessengruppen integrieren und vom Wirtschaftssystem abgeleitete Interessenlagen legitimieren soll. Der letzte Wert, auf den auch dieser Wert rückbezogen wird, ist das Gemeinwohl. Da eine pluralistische Gesellschaft keine allgemeinverbindliche Wertordnung voraussetzt, sondern das Gemeinwohl als Gleichgewicht der Interessen und mithin als Interessenausgleich definiert, wird hier der Status quo stabilisiert. So kommt es, daß man als Allgemeininteresse die Belastungsfähigkeit der Wirtschaft vorstellt, an der alle Arbeitnehmerforderungen ihre Grenze finden. Offen bleibt die Reflexion dieses absolut gesetzten Begriffs »Wirtschaft«, so daß das jeweilige Macht- und Verteilungssystem nicht zur Diskussion steht. Der Arbeitsfriede, dem das Arbeitsrecht dienen soll, stützt die Legitimationsfunktion des Arbeitsrechts ideologisch ab, indem es als Friedensordnung neutralisiert wird.

Ein anderes Beispiel für die Legitimationswirkung arbeitsrechtlicher Institute ist der Begriff »Arbeits-« oder »Betriebsgemeinschaft«. Gegen die marktrationale Auffassung vom arbeitsrechtlichen Tauschverhältnis, das die Beziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf den Austausch von Arbeitskraft und Lohn reduzierte, entwickelte man aus dem deutsch-rechtlichen Treue- und Fürsorgegedanken die Lehre vom personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis. Auch hier zeigt sich der Wandel vom Kontrakt- zum Statusrecht. Das Kontraktrecht setzt Freiheit und Gleichheit der Vertragsgegner voraus; erscheinen die Kontrahenden, wie im Arbeitsrecht, wirtschaftlich ungleich, dann muß das Recht auf die Gruppenzugehörigkeit der Beteiligten abgestellt sein. Die Arbeitsgemeinschaft beschränkt die Verfügungsgewalt des Unternehmers durch die Fürsorgepflicht und bindet zugleich den Arbeitnehmer durch die Treuepflicht an den Betrieb. Unterscheidet man

zwischen der Kapitalfunktion, d. h. der Verfügungsgewalt, der Verwaltungsfunktion, also der Sach- und Personaltherrschaft, und der Nutzungsfunktion des Eigentums, dann beschränkt sich die Betriebsgemeinschaft zur Zeit auf gemeinsam wahrgenommene Verwaltungsaufgaben. Die qualifizierte betriebliche Mitbestimmung soll die Gemeinschaft auf die Kapitalfunktion, insbesondere die Investitionspolitik, ausdehnen.

Derartige Wertbegriffe stabilisieren allerdings nicht nur das jeweilige Herrschafts- und Verteilungssystem, sondern begünstigen zugleich den sozialen Wandel. Die unscharf definierten Legitimationsgrundlagen eröffnen eine Vielzahl von Wandlungsursachen. Die Konfrontation unterschiedlicher Interessen in der Betriebsgemeinschaft, die gruppenspezifische Interpretation von Wert- und Verhaltensmustern im Rahmen des Arbeitsfriedens oder abweichende Präferenzordnungen derartiger Wertbegriffe führen zu inhaltlichen und sozialen Veränderungen. Um nochmals das Beispiel der Mitbestimmung aufzugreifen: daß der Produktionsfaktor Arbeit immer schwerer wiegt, liegt nicht zuletzt an dem unscharf definierten Begriff »Betriebsgemeinschaft«, der eine Inhaltsänderung nicht nur zuläßt, sondern nachgerade herausfordert, wenn sich das ökonomische und soziale Umfeld verändert. Deshalb sind die arbeitsrechtlichen Institute nicht nur Begriffe zur Legitimation der gegenwärtigen Wirtschafts- und Gesellschaftsverfassung, sondern zugleich – wenn auch in Grenzen – Innovationsfaktoren, die Veränderungen dieser Verfassung begünstigen und verarbeiten.

Axel Görlitz

Literatur:

H. Böhme, Prolegomena zu einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt a. M. 1968 – W. Ebel, Quellen zur Geschichte des deutschen Arbeitsrechts (bis 1849). Göttingen 1964 – J. K. Galbraith, Die moderne Industriegesellschaft. München und Zürich 1968 – H. Grebing, Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. München 1966 – A. Nikisch, Arbeitsrecht, 2 Bde. Tübingen 1955 – Th. Ramm (Hrsg.), Arbeitsrecht und Politik, Quellentexte 1918–1933. Neuwied-Berlin 1966 – K. Renner, Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion. Stuttgart 1965

Bürgerliches Recht

»Sicherheit und Ruhe! Ordnung und Freiheit!« In dieser »bürgerlichen Gesundheit«,

die im ersten Aufzug von Goethes Egmont die Bürger ausbringen, ist in prägnanter Aufschlüsselung der entscheidende Konstruktionsgrundsatz des traditionellen Bürgerlichen Rechts, sein Geist und sein Programm, enthalten. Sind nämlich Sicherheit und Ruhe gewährleistet, dann stellen sich Ordnung und Freiheit von selbst ein. Ruhige Ordnung wird zum System von gesicherter Freiheit. »Ordnung« als Inbegriff gerecht und rechtlich verfaßter Gesellschaft ist nicht Voraussetzung von bürgerlichen Freiheiten, sondern gerade umgekehrt ihre Folge. Zugang zum Problem solchen bürgerlichen Rechts ist innerhalb einer knappen Skizze schier aussichtslos. Stichworte wie → Rechtsstaat, → Sozialstaat, Liberalismus, → Demokratie, Gesetzgebung (→ Gesetz), → Rechtstheorie müßten für eine zureichende Problematisierung der komplexen Zusammenhänge eingefügt werden. Um den Teilaspekt »Bürgerliches Recht« auch in der Isolierung mit Anspruch auf Verständnis zu würdigen, wobei im Vordergrund die Positionen von »Recht« für »Bürger« zu stehen haben, kann hilfreich sein eine Markierung von Etappen: Herkunft und Funktion, Krise und Dilemma, Tendenz und Chance.

1. Herkunft und Funktion. 1. Die feudalistische Ständegesellschaft, die das Mittelalter und die frühe Neuzeit geprägt hat, zeichnete sich aus durch die Verklammerung von Statusbindungen und Sozialordnungen. Der Einzelne wurde in feste, gegliederte gesellschaftliche Ordnungen hineingeboren und lebte ausschließlich in ihnen. Kirche, Stadt und Grundherrschaft waren die Säulen politischer Ordnungen von »Land und Herrschaft« (O. Brunner). Die scheinbar statisch-stagnierenden Sozialkörper treiben freilich ihre Krisen in die Ursachen für den Umbruch zur Neuzeit hinein. Autoritätsgefälle zwischen »Reich« und Landesherren lösen in den Mißverhältnissen von Rechtsschutz und Fehdewesen Unruhe und Unsicherheit in Stadt und Land aus. Städtisches Freiheitsklima, verbunden mit kaufmännischer Atmosphäre und politischer Bündnispotenz, schafft mit dichterem Zusammenleben zugleich veränderte Lebensformen wie Ordnungsaufgaben völlig neuer Art, etwa für Handel und Wandel, Verkehr und Gesundheit, Wohnungsbau und Versorgung. Die Adels-herrschaft verliert mit umstrukturierter Kriegstechnologie an Einfluß; diese Minderung zahlt vor allem die – bei gleichbleibenden Dienst- und Arbeitspflichten – schutzloser werdende Landbevölkerung. Die sinkende Au-

torität des geistlichen Standes löst Vertrauen und Gläubigkeit auf; die »Reformation« bereitet in der Wende von der katholischen Messe zum evangelischen Abendmahl die Konstituierungsphase des individuell-autonomen Subjekts ebenso vor wie die beginnenden Naturwissenschaften die Ablösung des deutbaren Naturgemäßen durch das erfahrbare Naturgesetzliche. Die Rechtfertigung etablierter faktischer Ordnungen als von Gott gestifteter und unabänderlicher Ordnungen wankt. Das in Traditionen des Althergebrachten vermittelte »gute, alte Recht« als Inbegriff inhaltlich gerechter guter und vernünftiger Ordnung einer ständischen Gesellschaft wechselt in Fürstengebot und gesetztes Recht. Haus- und Handwerkswirtschaft wälzen sich nicht zuletzt im Zuge der naturwissenschaftlich angeleiteten Erfindungsanstrengungen um in die maschinelle Güterproduktion: die vorindustrielle Wirtschaftsexpansion auf dem Wege von der feudalen Einbindung über die merkantilistische Gängelung hin zur kapitalistischen verkehrs-, kredit- und marktbezogenen Unternehmerwirtschaft. Den ersten Durchbruch von ungelöst bleibenden Ordnungsaufgaben, die sich als Krisen melden, zur organisierten Lösung durch neuartige Ordnungsinstanzen markiert in Deutschland der sog. ältere Territorialstaat, der vom 14. bis 17. Jahrhundert als »Polizei- und Verwaltungsstaat« die Verbürgung von Frieden, Ordnung, Wohlfahrt und Recht übernimmt. Er ist absoluter, souveräner Staat, freilich nicht ohne Konflikte mit Ständen einerseits, mit Reichsgewalt andererseits. Er ist konservativ in seinen Formen und Mitteln (Verwaltung), fortschrittlich in seinen Zwecken (»Gemeinwohl« als Befriedigung von Anpassungs- und Entwicklungsbedürfnissen). Als theoretische Klammer für das Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsgeschehen fungiert eine allgemeine Polizeiwissenschaft, genauer: die fortgesetzte klassische Einheit von Ethik, Politik und Ökonomie der aristotelischen praktischen Philosophie. Dieser → Staat, der den frühen Merkantilismus ankurbelt, verabsolutiert indes seine Staatszwecke so, daß der absolutistische Polizei- und Obrigkeitsstaat den Vorabend der bürgerlichen Revolutionen bestimmt, ein Wohlfahrts- und Tugendstaat, der in Zwang und Erziehung zu Wohlfahrt und Tugend schließlich beide erstickt.

2. Die in England beginnenden (»England ist der Demirg des bürgerlichen Kosmos« [K. Marx]) und vor allem in Frankreich und

Amerika markierbaren »bürgerlichen Revolutionen« waren nicht »der Sieg einer bestimmten Klasse der Gesellschaft über die alte politische Ordnung; sie waren die Proklamation der politischen Ordnung für die neue europäische Gesellschaft« (K. Marx). »Solange die Sonne am Firmamente steht und die Planeten um sie herumkreisen, war das nicht gesehen worden, daß der Mensch sich auf den Kopf, das ist, auf den Gedanken stellt und die Wirklichkeit nach ihm erbaut.« (Hegel) Bürgerliche Revolution bedeutet, ohne daß die Entwicklungszusammenhänge hier entfaltbar sind, »den Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit«, d. h. »Aufklärung« (Kant). Gemeint ist ein historisch-gesellschaftlicher Entfeudalisierungsprozeß vor allem im 18. und 19. Jahrhundert, der in Vermittlungen von philosophischen Theorien und sozialen Bewegungen die Emanzipation (emancipatio war im →römischen Recht die Entlassung aus der väterlichen Gewalt!) des Menschen aus den traditionellen Bindungen vorantreibt und in der Grundkategorie von Autonomie (»from status to contract« [Sumner Maine]) die diesseitige, rationale, planmäßige Selbständigkeit des Menschen als Menschen postuliert. Der Mensch in seiner Allgemeinheit wird zum alleinigen Subjekt in Natur, Geschichte und Gesellschaft gesetzt, eine Form säkularisierter allgemeiner Gotteskindschaft. Die »Vernünftigkeit« solcher Revolution steckt im Vernunftkonzept ihres theoretisch-allgemeinen Geltungsanspruchs: An die Stelle ständisch-hierarchisch gegliederter Gemeinschaften tritt ausschließlich der Mensch als Mensch, jeder Mensch und nur der Mensch. Aus den höchst differenzierten Zusammenhängen in Theorie und Praxis dieses revolutionären Prinzips lassen sich die wichtigsten Ableitungen für »Recht« und »Bürger« isolieren.

3. In der politischen Theorie geht es einmal um die Spekulation über die Trennung von »natürlichem« (= vorpositivem, vorpolitischem, vorbürgerlichem) und »gesellschaftlichem« (= positivem, politischem, bürgerlichem) Zustand. Die Trennung wird von der Theorie des politischen Liberalismus durchgehalten, später aber in die Spaltung von Gesellschaft und Staat umstilisiert, sie wird von den Theorien politischer Ökonomie und politischer Demokratie gelehrt. Zum anderen geht es um die Sanktion der philosophisch-politisch gewonnenen Freiheit. Die zentralen Grundkategorien für die beiden Problembereiche sind der *Bürger* und das → *Recht*. Von Hobbes bis Kant

stimmt die politische Theorie darin überein, daß Recht die Summe des theoretischen wie praktischen Selbstverständnisses des autonom-bürgerlichen Subjekts ausdrückt. Recht ist die bürgerliche Freiheit selbst, die Qualität ihrer Legitimation zur Selbstbestimmung. Von Hobbes bis Kant ist die politische Theorie Revolutions- wie Friedenstheorie zugleich, als Suche nach Emanzipation mit dauerhafter neuer Ordnung als ihrem Ergebnis. Sie ist politische Verwirklichung von philosophischer Theorie dergestalt, daß die Philosophen »natürliche« Ordnungsentwürfe interpretieren – ihrer inhaltlichen Qualität nach sind es Naturrechtsprogramme! – mit dem Anspruch auf allgemeine Verbindlichkeit als gesellschaftliches Recht. Herrschaft von Recht wird so im Kern Herrschaft solcher Philosophie (Philosophen), genauer: Alle Politik unter Rechtsgesetzen entpuppt sich von Beginn an als Politik über Rechtsgesetz(e)n (im doppelten Sinne von *per* und *supra*). Die revolutionäre Theorie vernünftiger Allgemeinheit mobilisiert das traditionelle Naturrechtskonzept (→ Naturrecht) für sich und »funktioniert« es um: Recht bezeichnet nicht mehr die – wie auch immer bestimmbare – inhaltlich-gerechte und gute Ordnung von Menschen in ihren Gemeinschaften, sondern die Allgemeinheit und die Freiheit der bürgerlichen »Wahrheit« selbst. Recht wird kraft der Prinzipien seiner Verwendungsprämissen notwendig »wahr«, wenn und weil es »allgemein« bleibt und »Freiheit« gewährleistet. Die einheitliche Struktur bürgerlicher Gesellschaftstheorie löst sich auf, geht man ihren uneinheitlichen historisch-gesellschaftlichen Funktionszusammenhängen je in politischer Praxis nach. Dieser Weg führt nicht zuletzt zu den konkreten Inhalten von »Bürger« und »Recht«, das heißt genauer: von jeweils politisch verfaßter Gesellschaft und von in ihr verwirklichter Freiheit.

a) In *England* spiegelt die bürgerliche politische Naturrechtstheorie (vor allem Hobbes, Locke) den gesellschaftlichen Zustand herrschender Interessen und Bedürfnisse. Die »Revolution« ist politische Durchsetzung je schon vorhandener »natürlicher« Kräfte als Gesellschaft ihrer Gegenwart. Hobbes, der das fundamentale natürliche Menschenrecht in »power« (= Macht zur eigennützigen Selbstverwirklichung) sieht und den Leviathan (fälschlich mit »Staat« übersetzt) friedensstrategisch als institutionellen Ort der Allgemeinheit sonst je singulär-individualistischer Autonomie begreift, und Locke, für den das eigent-

liche Ur-Menschenrecht in Arbeit liegt (als Aneignung von Natur) und der den Leviathan zum kontraktlichen government für die civil society umkonstruiert, stimmen im rigoristischen Rechtspostulat nach bürgerlicher Autonomie ebenso überein wie im konsequenten Abbruch einer Suche nach irgendeinem gesellschaftspolitischen Subjekt jenseits der Summe von Individuen als alleinigen Subjekten ihrer Geschichte und Gesellschaft. Im Kern ist in ihrer Spaltung von Natur- und Gesellschaftszustand die spätere Spaltung in Gesellschaft und Staat schon angelegt, wobei die primäre Gesellschaft den Naturgesetzen einer ganz vorstaatlichen Ordnung und der sekundäre Staat den entsprechenden Gesellschaftsgesetzen je zu folgen hat. Neuere Forschungen (Macpherson, Euchner, Willms) haben gezeigt, daß die scheinbare Allgemeinheit des Theorieanspruchs – als abstrakte Idee der bürgerlichen Gesellschaft selbst – aus den partikularen Interessen einer Teilgesellschaft (konkret: der marktorientierten Gesellschaftsklasse der Wareneigentümer) entfaltet und auf sie zugeschnitten worden ist. Die englische Theorie ist mithin empiristisch orientiert. Als naturrechtlich-liberale Gesellschaftstheorie (vermehrt um die politisch-ökonomische Komponente der von Frankreich [Physiokraten] her angereicherten schottischen Sozialphilosophie (im Vordergrund: Adam Smith)) setzt sich der englische Empirismus vor allem in Amerika durch. Sein Recht ist freilich stets Allgemeinrecht der einheitlichen civil society, die in Form des government und auf der Grundlage des Kontraktgedenkens treuhänderische Regierungsfunktionen ausgliedert, m. a. W.: Das common law ist als Recht einer liberal-politisch-bürgerlichen Gesellschaft politisches Recht durch und durch.

b) In Frankreich spiegelt die bürgerliche politische Naturrechtstheorie (Rousseau, Montesquieu, politisch-ökonomisch: die Physiokraten) die Forderungen nach noch nicht verwirklichten gesellschaftlichen Verhältnissen. Die »Revolution« ist politischer Durchbruch der sich selbst absolut setzenden philosophisch inspirierten Kräfte als Antizipation der allgemeinen bürgerlichen Zukunftsgesellschaft. Im »Bürgerlichen Recht« sucht die Theorie konsequent den »Allgemeinwillen« als gesellschaftliche Subjektvermittlung aller je individuellen Subjektivität. Politisch folgt aus dem Programmwurf die Verschmelzung von »Staat« und »Gesellschaft«, von natürlichem und gesellschaftlichem Zustand zum einheitli-

chen »demokratischen« (Demokratie wiederum gleichsam als säkulare Ausformung göttlich-absoluter Allmacht). Die französische Theorie ist mithin rationalistisch orientiert.

c) In Deutschland verlagert Kant, der englischen Empirismus und französischen Rationalismus, unendlichen Glauben und endliche Weltlichkeit versöhnen will, die totale Subjektivität in zwei gespaltene Welten: in das freie sittliche menschliche Subjekt der Vernunftidee und das unfreie bürgerliche Subjekt der politischen Welt. Die deutsche Spaltung in die innere (geistige) Freiheit und die äußere (politische) Unfreiheit, seit Luthers Tagen vorbereitet, bereitet theoretisch unausweichlich den Boden für die politische Wirklichkeit sozialer Klassen vor. War in England die bürgerliche Revolution theoretisch wie praktisch der geglückte Durchbruch einer Klasse als politischer Nichtallgemeinheit, war in Frankreich die bürgerliche Revolution der versuchte Durchbruch zur Konstituierung einer neuen Klasse als politisch letzter Allgemeinheit, so richtet sich die bürgerliche Revolution in Deutschland an den geistig-sittlichen freien, inneren Menschen. Kants Vernunftprinzipien als regulative Ideen für den »bürgerlichen Zustand, bloß als rechtlicher Zustand« waren auf folgende Prinzipien a priori gegründet: »Freiheit jedes Gliedes der Sozietät, als Menschen«; »Gleichheit desselben mit jedem Andern als Untertan«; »Selbständigkeit jedes Gliedes eines gemeinen Wesens, als Bürger«. Freiheit (als Freiheit autonomer Sittlichkeit des Menschen) und Bürger (als »Mitgesetzgeber« in der politischen Gesellschaft) treten auseinander. Bürger kann nur sein, wer »sein eigener Herr« (sui iuris) ist, »mithin irgendein Eigentum« hat. Recht als Freiheit bleibt »Naturrecht«, Recht als Bürgerposition wird abhängig vom Vermögensstand. Deutlicher als in den englischen und französischen Bürgerrechtsprogrammen wird schon bei Kant, daß → Eigentum die beherrschende reale Verwirklichungsbedingung des idealistischen Rechts (= Freiheit) ist. Im gegenständlichen Rezept von Eigentum, nicht mehr etwa im philosophischen Konzept von Arbeit (wie z. B. noch in der liberalen Theorie bei Locke, für den Recht auf [nicht aus!] Eigentum eine Ableitungsfolge von Arbeit darstellte), findet sich die gesellschaftlich-politische Vermittlung von Idee und Wirklichkeit der bürgerlichen Gesellschaftstheorie. Später nutzt dann die Gesellschaftspraxis die kraft der in Deutschland herrschenden liberalen (englischen) Theorie

verfügbare Chance, die Befriedigung der vorindustriell-frühkapitalistischen Interessen durchzusetzen, mit buchstäblich bestem Wissen und Gewissen: Das je konkrete Eigentum der Habenden wird mit der abstrakten Idee von Freiheit und Recht gegen die Habenichtse gerechtfertigt. Freiheit wird schließlich unter rechtlicher Sanktion zur »Freiheit des freien Fuchses im freien Hühnerstall« (R. Garaudy). Die entscheidende und systematische Vorarbeit für diese Entwicklungszusammenhänge leistet Savigny, indem er die – freilich gebrochene – philosophische Naturrechtstradition der bürgerlichen Theorie ummünzt in ein umfassendes Privatrechtssystem (im Prinzip sogar als – modern gesprochen – politisches Verfassungsmodell), das nur scheinbar Kant spiegelt, in Wirklichkeit aber alle Rechtskategorien so formalisiert und abstrahiert, daß nur noch eine spezifische sozialökonomische Gesellschaftsentwicklung den Nutzen des Rechts gewinnt. Hegel knüpfte die zerrissenen Fäden zwischen bürgerlicher Freiheit und gesellschaftlicher Arbeit wieder an. Er entdeckte auch grundlegende Widersprüche der bürgerlichen Gesellschaft und ihres Rechts (Entfremdung von Arbeit; Kapital und Lohnarbeit). Er kritisierte die lediglich negativen-formalen Bezogenheiten zwischen Menschen/Bürgern in der Theorie von Locke bis Kant, ihre Abstrahierung von positiver Vermittlung in politischer Gesellschaft. Aber seine idealistischen Totalvermittlungen von konstituierender Idee und gesellschaftlicher Wirklichkeit, die schließlich alle Wirklichkeit konkreter Freiheit (Recht) im »Staat« findet, enden zwangsläufig in der Rechtfertigung jeder Wirklichkeit durch die Idee und umgekehrt. Hier genau setzt dann die Kritik der politischen Soziologie an. K. Marx sah in seiner Gesellschaftstheorie die Arbeiterklasse als Möglichkeit, sich im Wege der revolutionären Emanzipation zu *dem* historischen Gesellschaftssubjekt zu machen und so die bürgerliche Gesellschaft über diese hinaus weiter zu treiben in eine dauerhaft-»vernünftige« sozialistische Gesellschaft. Er analysiert, daß das, was in der bürgerlichen Gesellschaftsrevolution als Freiheit für alle Menschen als Menschen proklamiert worden ist, sich auf die Freiheit spezifischer Menschen als Wirtschafts- und Kulturbürger reduziert. Das Marxsche Programm beansprucht, Emanzipation aller Menschen wirklich als Menschen in gesellschaftlicher Menschheit (menschlicher Gesellschaft) zu verwirklichen. Alles Recht ist für Marx dann konsequent, weil bürgerliches

Recht Klassenrecht (→ Klassenjustiz) zumindest geworden ist, der zum Gesetz erhobene Wille der jeweils herrschenden Klasse, dessen Inhalt gegeben ist in den materiellen Lebensbedingungen eben dieser Klasse. Menschliche Produktion und Reproduktion wurzeln für ihn allein in Arbeit. Die gesellschaftlichen Verhältnisse der Individuen zueinander »in Beziehung auf das Material, Instrument und Produkt der Arbeit« sind historisch veränderlich und stellen sich als Recht dar. Es wird von ausgebeuteten Klassen als Herrschaft erfahren und von ausbeutenden Klassen als ewige → Gerechtigkeit empfunden. Eine kritische Gesellschaftstheorie, die von den real-ökonomisch-sozialen Gesellschaftsverhältnissen selbst ausgeht, rückt in ihren Mittelpunkt die Produktionsverhältnisse (nach Marx ist »nur ein juristischer Ausdruck dafür« die Eigentumsverhältnisse) und die Austauschverhältnisse (nach Marx zugleich Rechtsverhältnisse, deren »Form der Vertrag« ist als »Willensverhältnis, worin sich das ökonomische Verhältnis widerspiegelt«). Von solchen prinzipiellen Kritikansätzen – nach Marx ist Freiheit eine ungelöste Aufgabe, keine Wirklichkeit – ist in unserer Tradition bürgerlichen Rechts nichts zu spüren. Diese Tradition gilt es, zunächst genauer zu erfassen.

4. Friedrich Carl von Savigny (1779–1861), der unser Recht, unsere → Rechtswissenschaft und → Juristen bis heute beherrschende Geist, war wie seine Historische Rechtsschule konservativ, genauer: antiliberal, antibürgerlich, erst recht antidemokratisch. Er war nicht Philosoph, aber als hochgebildeter Gelehrter mit allen philosophischen Strömungen seiner Zeit solide vertraut. Sein philosophischer Eklektizismus steht hier nicht zur Debatte, hingegen sein Rechtsbegriff. Er scheint Stück für Stück von Kant entlehnt. Kant: Recht ist »Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.« Savigny: »Sollen nun in solcher Berührung freye Wesen nebeneinander bestehen . . . , so ist dieses nur möglich durch Anerkennung einer unsichtbaren Gränze, innerhalb welcher das Daseyn und die Wirksamkeit jeden Einzelnen einen sichern, freyen Raum gewinne. Die Regel, wodurch jene Gränze und durch sie dieser freye Raum bestimmt wird, ist das Recht.« Auch der Kantische Dreiklang von Freiheit, Person und Wille findet sich bei Savigny wieder. Alles dies und vieles andere bleibt aber äußerlich. Marx

hatte schon korrekt beobachtet, daß Kants Philosophie die deutsche Theorie der Französischen Revolution sei, die Historische Rechtsschule hingegen die deutsche Theorie des französischen ancien régime. Kant ist bei Savigny schmückendes Beiwerk. Im Kern ist sein Recht »das Leben selbst«, von einer besonderen Seite angesehen, dient es der »sittlichen Bestimmung der menschlichen Natur, wie sie sich in der christlichen Lebensansicht« darstellt. Seine Gesellschaftstheorie (das »Naturganze«, das »organische Leben«) erschließt sich als Rechtstheorie in Eigentum als dem Basisinstitut und in → Vertrag und Ehe als den wichtigsten Konnexinstituten. Sein Volksbegriff ist nicht politisch, sondern metaphysisch. Sein Staatsbegriff ist das organische Gebilde des Rechts selbst. Der »eigentliche Sitz des Rechts« ist die »gemeinsame Überzeugung des Volkes, das gleiche Gefühl innerer Nothwendigkeit, welches alle Gedanken an zufällige und willkürliche Entstehung ausschließt«, ist »das gemeinsame Bewußtseyn des Volkes« (später dann »Volksgeist« genannt; der Begriff war von Herder vorbereitet, von Schelling und Hegel verarbeitet worden). Savignys romantisch-idealistischer Rechtsbegriff ist Kulturverständnis im Sinne des Geistes von Weimar: Herder, Humboldt, Goethe! Er setzt Frühformen von Historismus und Lebensphilosophie in Jurisprudenz um. Rechtsverhältnisse werden zu Gebieten »unabhängiger Herrschaft des individuellen Willens«, in ihnen entfaltet sich »Macht«, die »wir ein Recht dieser Person nennen«. Diese Macht ist das »Recht im subjektiven Sinne«. Verträge sind »die Vereinigung Mehrerer zu einer übereinstimmenden Willenserklärung, wodurch ihre Rechtsverhältnisse bestimmt werden«. Wo Recht so herrscht, herrscht es uneingeschränkt, d. h. frei von Zwecken, Motiven, Zielen, Absichten. Hier steckt endgültig die Wurzel für die formal-abstrakte Beziehung von Recht zur Wirklichkeit. Was für das subjektive Recht – es ist die abstrakte Allgemeinformel für je rechtlich geschützte soziale Positionen (im Kern allein betroffen: Eigentum) – gilt, gilt für das objektive Privatrecht – das ist im Grunde nur Projektion subjektiven Rechts auf seine Funktionsprämissen. »Gesetze« dürfen nicht politische, ökonomische, soziale Zwecke verfolgen. Auf diesen Grundlagen entsteht Savignys Privatrechtssystem (Sachenrecht, Obligationenrecht, Familienrecht, Erbrecht, mit Vorschaltung eines allgemeinen Teils und Sanktion durch Prozeß- und Strafrecht). Es beansprucht

freilich, jurisprudentiell ausschließlich als Recht zu gelten, weil »Staatsrecht« in den Bereich von Politik verwiesen wird. Diese Privatrechts-Gesellschaftstheorie ist dem Anspruch nach materiale politische Verfassungstheorie. Savignys Leistungen in einem Satz: Er errichtet – nur scheinbar auf den Fundamenten Kants – ein politisch durchsetzbares (über die »Juristen« im Sinne seiner Theorie) totales (Zivil-)Rechtssystem aus der Idee der subjektiv-privaten Autonomie. Privatautonomie ist gewährleistetetes Eigenleben aus Eigentum (Rechtsmacht) als der maßgeblichen objektiven Freiheitsverbürgung und »praktischer Vernunft« (Willen) als der maßgeblichen subjektiven Handlungsmaxime. Dieses Rechtssystem ist freilich gleich weit entfernt von den philosophischen Theorien bürgerlichen Rechts englischer wie erst recht französischer Herkunft wie im Kern dem früheren → Naturrecht und späteren → Positivismus strukturell und funktional nahe verwandt. Die inhaltliche Ablösung seines Systems von Kants praktischer Vernunftphilosophie wie von Hegels Freiheitsphilosophie wie von liberalen und erst recht demokratischen bürgerlich-revolutionären Strömungen schafft in den formal-abstrakten Rechtsfiguren die Funktionsbedingungen für die »lebendige Wirklichkeit« des 19. Jahrhunderts. Mehr noch als in Kants »Willensmacht« schon angelegt, wird Savignys subjektives Recht (in Verbindung mit dem Vertragsrecht) ausschließlich Freiheit zur Mobilisierung von und Disposition über »Kapital«. Denn die bei Kant mit Freiheit, Recht und Republik verbundenen regulativen Ideen, Vernunftsprinzipien und moralischen Anforderungen als Bedingungen der Möglichkeit wahrhaft demokratischer Gesellschaft sterben ab bei Savigny um der Erhaltung gesellschaftlicher Verhältnisse willen (»organisches Leben« genannt) zugunsten traditioneller konstitutiver Ideen, die in der »systematischen« Arbeit des Juristenstandes ihre Verwirklichung und zugleich Rechtfertigung finden. Von Hobbes bis Kant kannte die bürgerliche Gesellschaftstheorie zumindest als Problem die Bändigung von realer Chancennutzung im idealen Systemrahmen: Hobbes glaubte an den Christengott als Regulativ, Hegel vertraute auf das aufgeklärt-fortschrittliche preußische Königtum, Rousseau sah seine Entwürfe nur unter homogenen Gesellschaftsverhältnissen (Korsika!) als verwirklicht an, Kant hielt den »Philosophen« für den einzigen und wahren »freien Rechtslehrer«. Erst Savigny läßt – echt histori-

stisch – den gesellschaftlichen Chancen ihren Lauf. Es kommt halt so, wie es kommt, und so wie es kommt, ist es dann auch gut und richtig, vorausgesetzt – und hier steckt das wirkliche Regulativ Savignys –, daß die jeweilige Entwicklung den Konsens der – vor allem »wissenschaftlichen« – »Juristen« findet.

Das dann entscheidende Problem der wissenschaftlich prüfbareren Methodenrationalität juristischer Arbeit und der Ausbildung von Juristen (→ Juristische Ausbildung) hat ihn nicht ausdrücklich beschäftigt.

II. *Krise und Dilemma*. 1. Die historische Realität z. B. in Deutschland entsprach eher Savignys »Volk« als Kants »Republik«. Die Ablösung der absolutistisch-feudalistischen Ständegesellschaft hat nicht zu einer politischen bürgerlichen Gesellschaft geführt mit entsprechendem bürgerlichen Recht, sondern zum formal-liberalen, bürgerlichen Rechtsstaat, also zum Dualismus von »politischem«, konstitutionell später gebundenem Obrigkeitsstaat und »unpolitischer«, von Besitz- und Bildungsbürgertum bestimmter Laissez-faire-Gesellschaft. Recht und Rechtsstaat werden so in Deutschland bestimmt und geeignet, den politischen Waffenstillstand zwischen adligem Agrar-Feudalismus einerseits und bürgerlichem Industrie-Frühhkapitalismus sowie Bildungsbürgertum andererseits zu besiegeln.

2. Das bürgerliche Formalrecht bedeutete die Freisetzung der gesellschaftlichen Ordnungen von ihren früheren inhaltlichen (Pflicht-)Verbindlichkeiten, auf die alles klassische Naturrecht stets bestanden hatte, hin zu privat-beliebigen Dispositionen über die je eigene soziale Position. Aus diesem Ansatz entfaltet das bürgerliche Recht die Beschränkung der bürgerlichen Befreiungsbewegung auf Teilklassen von – besitzenden – Menschen. Der seit jener Zeit viel zitierte, selten aber analysierte »Rechtsstaat« war nicht → Staat (»Staat« war bis 1918 der Monarch mit Armee und Verwaltungsbürokratien), sondern Verfassungsprämisse einer antidemokratischen Gesellschaft je als privat-autonom gedachter Menschen. In der Wirklichkeit ist er politisch ein Obrigkeits-Untertanen-System geblieben, sozial ein Eigentümer-Unternehmer-Verband geworden. Er hat als theoretisches Konstrukt niemals gefragt (und ist zu fragen auch nicht in der Lage) nach den politischen, ökonomischen, sozialen Verwirklichungsbedingungen seiner eigenen Gewährleistung. Diese Frage erübrigte sich auch angesichts der konkret-historischen Situation der Gesellschaft, für die er erdacht wurde. Die

liberale Rechtstheorietradition verschleiert mithin den Charakter einheitlicher Rechtsformen aller sozialer Beziehungen als legaler – delegierter öffentlicher – Gewalt zur Rechtsetzungsbefugnis: Eigentumsherrschaft ist wie Vertragsherrschaft nicht anders als Gesetzesherrschaft Zugang zur Normproduktion.

3. Die perfekte positive Korrelation von Recht und Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert mit dem liberal-frühkapitalistischen Geist der Zeit (Privatautonomie, Eigentum, Vertrags-, Gewerbe- und Vereinigungsfreiheit) wie die – als Kehrseite der Medaille – perfekte negative Korrelation von Recht und Rechtswissenschaft mit entsprechender Wirklichkeit der Zeit (ethische, volkswirtschaftliche oder politische Erwägungen waren nicht Sache der »Juristen als solche« [Windscheid]) erschließt die politische Parteinahme des bürgerlichen Rechts: Der Jurist nimmt kraft Selbstverständnisses seiner Funktionen Partei für die Kräfte, die den formal-abstrakten Rechtsrahmen nutzen können (das Privateigentum »existiert gerade dadurch, daß es für neun Zehntel nicht existiert« [Marx/Engels]). Rechtswissenschaft war – entgegen seinen Ansprüchen – eine perfekte, weil der Wirklichkeit voll gefügte Wirklichkeitswissenschaft. Freilich war sie mit Zwang nur den jeweils herrschenden »Wirklichkeiten« geöffnet, unterliegende »Wirklichkeiten« konnte/durfte sie nicht korrigieren. Alle gesellschaftlichen Konflikte blieben kanalisierbar auf je individuelle Gläubiger-Schuldner-Anspruchsbeziehungen, allgemeiner: auf Berechtigungssanktion für je immer schon gewährleistete soziale Handlungs- und Besitzpositionen. Der Mensch als »Ensemble gesellschaftlicher Verhältnisse« (Marx) tritt nicht in das Bild.

4. Alle Veränderungsbemühungen an solchen Grundlagen sind bis heute Korrekturen an Symptomen geblieben. Ein knapper Überblick über die wichtigsten:

a) Die zentrale Handlungsvermittlung von bürgerlichen Freiheiten (als Entfaltungschancen vor allem der marktbezogenen Wareneigentümer) war der Schuldvertrag (→ Schuldrecht). Mit seiner Hilfe wurde das Marktmodell ausgeschaltet über Kartell- und Konzernverträge. Bis heute ist das zugrunde liegende Dilemma (Wettbewerbsfreiheit!) im → Wirtschaftsrecht nicht gelöst.

b) Das Kontraktsgedenken (als Kern des bürgerlich-technologischen Rechtsdenkens neben dem Eigentum) ist in einigen Bereichen überhaupt noch nicht (z. B. Eherecht [→ Familien-

recht]), in anderen Bereichen schließlich nicht länger zum Zuge gekommen (z. B. → Arbeitsrecht), in wiederum anderen Bereichen angeblich überhaupt nicht betroffen (z. B. Handelsgesellschaftsrecht [→ Gesellschaftsrecht]), das sich so systematisch gegen die Einflüsse modernen Wirtschaftsrechts immunisieren läßt).

c) Das bürgerlich-rechtliche Kontraktsdenken fällt durchgehend in offene Problematisierungszonen. Das Kernproblem: Entprivatisierung und Entindividualisierung der maßgeblichen Sozialbeziehungen, Gewährleistung von Inhalten und Zielorientierungen nicht mehr über privatautonome Individuen, sondern über (teil-)gesellschaftliche Institutionen, Gruppen und Verbände; es geht hier um die Suche nach positiven Vermittlungen je ursprünglich negativ orientierter intersubjektiver Sozialbeziehungen. Diese Problematisierung, für deren Lösung weder Rechtskategorien noch → juristische Methoden zur Verfügung stehen (können!), wird meist verschleiert: z. B. durch steuerlose Leerformelzusätze (»Pflicht«, »Verantwortung«, »Mißbrauch«, »Umgehung«); durch entindividualisierte, kollektivierte Kontraktsverhältnisse (Typus: Verbandsvertrag); durch vermachtete, standardisierte Massenverträge (Typus: → Allgemeine Geschäftsbedingungen); durch bürokratische Interventionen (Abschlußzwänge, diktierte Verträge, Einzelfallgesetze, gerichtlich oder verbandlich instrumentierte Generalklauseln); durch »institutionelles« Rechtsdenken (dahinter verbergen sich sowohl die konservative politische Soziologie wie die antidemokratische Staatslehre wie kirchliches Rechtsdenken wie Teile neoliberaler Rechtstheorie wie neuere Systemtheorieansätze); durch Verfassungsintervention (sog. Drittwirkung von → Grundrechten). Einzelheiten sind hier nicht zu behandeln. Hier zeigen sich insgesamt Bildungen ungelöster »Politisierung« (Vergesellschaftung) der als immer noch unpolitisch empfundenen Leistungs- und Versorgungsstrukturen mittels bürgerlich-rechtlicher Formen. Recht als bloße Freiheitschance ist längst zum Recht als Verwaltungsinstrument in Händen einer diffusen politisch-gesellschaftlichen Handlungssubjektivität geworden. Lösungsansätze sind aus dem Fundus bürgerlichen Rechts nicht zu gewinnen. Privatrechtstheoretisch haben deshalb die im Laufe der letzten einhundert Jahre entwickelte sog. Interessenjurisprudenz und die sog. Wertungsjurisprudenz mangels gesellschaftstheoretischer An-

leitbarkeit zwar im einzelnen verändernd und hilfreich gewirkt, aber am »System« nichts zu ändern vermocht.

5. Allerorten mithin Ablösung der privaten Tauschbeziehungen durch »veröffentlichte«, verbandliche, gruppierte, apolitisierte Zuteilungs-, Verteilungs- und Versorgungssysteme. In einem Schlagwort: Wandel von intentional-aktiv-subjektiven Handlungsentfaltungen zu funktional-passiv-objektiver Systementfaltung. Systemsteuerung ohne politisches Subjekt führt ins Dilemma. Jedenfalls ist traditionelles Bürgerliches Recht, das lediglich subjektive Freiheitssphären begrenzen sollte, hier seinerseits an die Grenze gelangt.

III. *Tendenz und Chance.* 1. »Der Glanz des bürgerlichen Subjekts war seine welthistorische Allgemeinheit; sein Elend ist nicht begriffene Partikularität« (Willms). Die Legitimationseinbußen der bürgerlichen Gesellschaftstheorie sind Problem ihres Substrats, der bürgerlichen Gesellschaft selbst, die sich in dem Maße nicht (mehr) legitimieren läßt, wie sie ihre Ansprüche – Autonomie der Individuen nach allgemeinen Freiheitsgesetzen – nicht (mehr) einlösen kann. »Vernunft« und »Moral«, »Freiheit« und »Recht« haben die bürgerliche Gesellschaft konstituiert. Ihre Vernünftigkeit war der Anspruch, Autonomie für den Menschen als Menschen durchzusetzen, ihre Wirklichkeit bot die Autonomie spezifischer Klassen (ganz gleich, was man darunter versteht) von Menschen. Ihre Moral war der Anspruch auf Identifizierung der Bürger mit ihrer Theorie und ihrer Gesellschaft in den praktischen Verhaltensmaßstäben, ihre Wirklichkeit wurde die Demoralisierung solcher Folgebereitschaft. Ihre Freiheit war entweder Spekulationsbegriff oder – in der liberalen Tradition – spezifischer Interessenschutz (Eigentum!). Ihr Recht war die Freiheit selbst, also naturrechtliche Spekulation oder Eigentumsinteresse.

2. Eine ähnlich allgemein-epochale, legitimierbare Ablösetheorie mit legitimierbarem sozialem Substrat ist nicht greifbar, auch wohl kaum in Sichtnähe. Aufgegeben ist deshalb konkrete, folgenreiche, gelingende Kritik an Herkunft und Verfall der bürgerlichen Gesellschaftstheorie, in der Jurisprudenz: des Bürgerlichen Rechts als Freiheits-(Eigentums-) Schutz. Dazu gehören als zentrale Probleme: Verfassung, Öffentlichkeit, Dualismus von Staat und Gesellschaft, Autonomie von Wissenschaften, industrieller Kapitalismus und Arbeit. Bürgerliches Recht als Bürgerrecht

wäre nicht Gewährleistung vorhandener (wie immer entstandener) sozialer Positionen, sondern Schaffung sozialer Positionen im Sinne von Anteil habe unter Mitwirkung aller im Sinne von Anteilnahme. Eigentum als Recht kann zwei Welten sein: als »Recht« aus Eigentum und »Recht« auf Eigentum; dort der naturwüchsige Machtkampf, hier die politische Gesellschaft.

3. Bei solchen Zusammenhängen stehen im Bürgerlichen Recht alle siegreichen Grundkategorien zur Revision an: Privatautonomie, Eigentum, Freiheit, Vertrag. Der Revisionsprozeß hätte umgekehrt für die besiegten Grundkategorien zu sorgen: Arbeit, Allgemeininteresse, Mitbestimmung. Ein solcher Revisionsprozeß beansprucht in gleicher Weise Philosophie, Wissenschaftstheorie, Gesellschaftspolitik. Für Recht, Rechtswissenschaft und Juristen bedeutet die Revision fundamentale Veränderung der Selbstverständnisse. Davon ist in diesen Lagern kaum ein Hauch zu spüren. Eine wie immer beschaffene sozialstaatlich-demokratische Transformation des bürgerlichen Rechtsstaats – ohne sozialen Bürgerkrieg und ohne politische Totalisierung – ist zumindest insoweit auf Abkehr von traditionellen Rechtskonzeptionen angewiesen, als Recht nicht die inhaltliche Bindung politischer Veränderungsprozesse darzustellen vermag, sondern seinerseits in den Stand gesetzt werden muß, an solcher Veränderung (und dabei auch: ihrer Bindung) mitzuwirken. »Recht« muß dann konkret die politisch-sozial-ökonomischen Zusammenhänge begreifen lernen, in denen und für die es wirkt. Hier wurzelt das politische Reformprogramm der sog. sozialwissenschaftlichen Veränderung von Recht, Juristen und Rechtswissenschaft.

Rudolf Wiethölter

Literatur:

G. Boehmer, Grundlagen der Bürgerlichen Rechtsordnung. 1. Buch. Tübingen 1950 – W. Euchner, Naturrecht und Politik bei John Locke. Frankfurt a. M. 1969 – J. Habermas, Naturrecht und Revolution, in: J. Habermas, Theorie und Praxis. Neuwied 1963, S. 52 – Fr. Kübler, Kodifikation und Demokratie, in: Juristenzeitung 1969, S. 645 – C. B. Macpherson, Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Frankfurt a. M. 1967 – Fr. Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. Göttingen 1967 – Fr. Wieacker, Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsgesetzbücher und die Entwicklung der modernen Gesellschaft. Karlsruhe 1953 – R. Wiethölter, Rechtswissenschaft. Frankfurt a. M. 1968 – B. Willms, Revolution und Protest oder Glanz und Elend des bürgerlichen Subjekts. Stuttgart 1969

Datenverarbeitung

Datenverarbeitung im →Recht betrifft alle theoretischen und praktischen Probleme, die sich auf die Auswahl, Speicherung, Verarbeitung und Wiedergewinnung juristisch relevanter Daten mit Hilfe Elektronischer Datenverarbeitungsanlagen (EDV) beziehen. Die automatisierte Datenverarbeitung wurzelt hinsichtlich ihrer theoretischen Grundlagen in sich überschneidenden Wissenschaftsbereichen, die man umfassend mit Kybernetik, Informatik, Operations Research oder Computer Science bezeichnet. Problemausschnitte werden im Rahmen der Informationstheorie, Regelungstheorie, Systemtheorie, Automaten-theorie und Entscheidungstheorie behandelt. In der Bundesrepublik faßt das neuentstehende Fach *Rechtinformatik* die Bemühungen um eine theoretische Systematisierung und lehrmäßige Darstellung der Zusammenhänge für den Bereich des Rechts zusammen.

1. *Zweck der Datenverarbeitung.* Datenverarbeitung kann im Recht den Zweck haben, moderne Entscheidungshilfen oder Entscheidungsverfahren für juristische Probleme bereitzustellen.

a) Entscheidungshilfen bietet die Datenverarbeitung vor allem aufgrund von automatisierten Dokumentations- und Informationssystemen (Datenbanken). Hier werden dem Benutzer auf Verlangen Daten zur Verfügung gestellt, die ganz oder teilweise als Grundlage für rechtliche Beurteilungen dienen. Die Entscheidung über Art, Umfang und Verwendung der abgerufenen Daten bleibt weitgehend dem Benutzer überlassen.

b) Entscheidungsverfahren sind als Datenverarbeitung möglich, wenn eine rechtliche Entscheidung nur von einer endlichen Anzahl eindeutiger, zuvor gespeicherter Entscheidungskriterien und darauf bezogener individueller Informationen abhängt. Beispielsweise umschreibt das Einkommensteuergesetz die Kriterien für die Höhe der Steuerschuld. Aufgrund der individuellen Einkommens- und Belastungsverhältnisse, die im Anschluß an die Steuerschuldskriterien als Informationen im Computer gespeichert werden, läßt sich der Einkommensteuerbescheid vollautomatisch herstellen.

2. *Gegenwärtige Bedeutung.* EDV wird für rechtlich relevante Fragen bisher überwiegend im Bereich der öffentlichen Verwaltung eingesetzt, hauptsächlich im Einwohner-, Melde-, Register-, Mahn- und Steuerwesen. Die Kom-

Handlexikon zur Rechtswissenschaft

Herausgegeben von Axel Görlitz

Wanda Richter
Göttingen, 7. 12. 1982

I Allgemeine Geschäftsbedingungen
Kriminologie



Rowohlt

Umschlagentwurf Werner Rebhuhn

Veröffentlicht im Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH,
Reinbek bei Hamburg, September 1974
© 1972 by Franz Ehrenwirth Verlag KG München
Alle Rechte vorbehalten
Gesamtherstellung Clausen & Bosse, Leck/Schleswig
Printed in Germany
ISBN 3 499 16179 6